

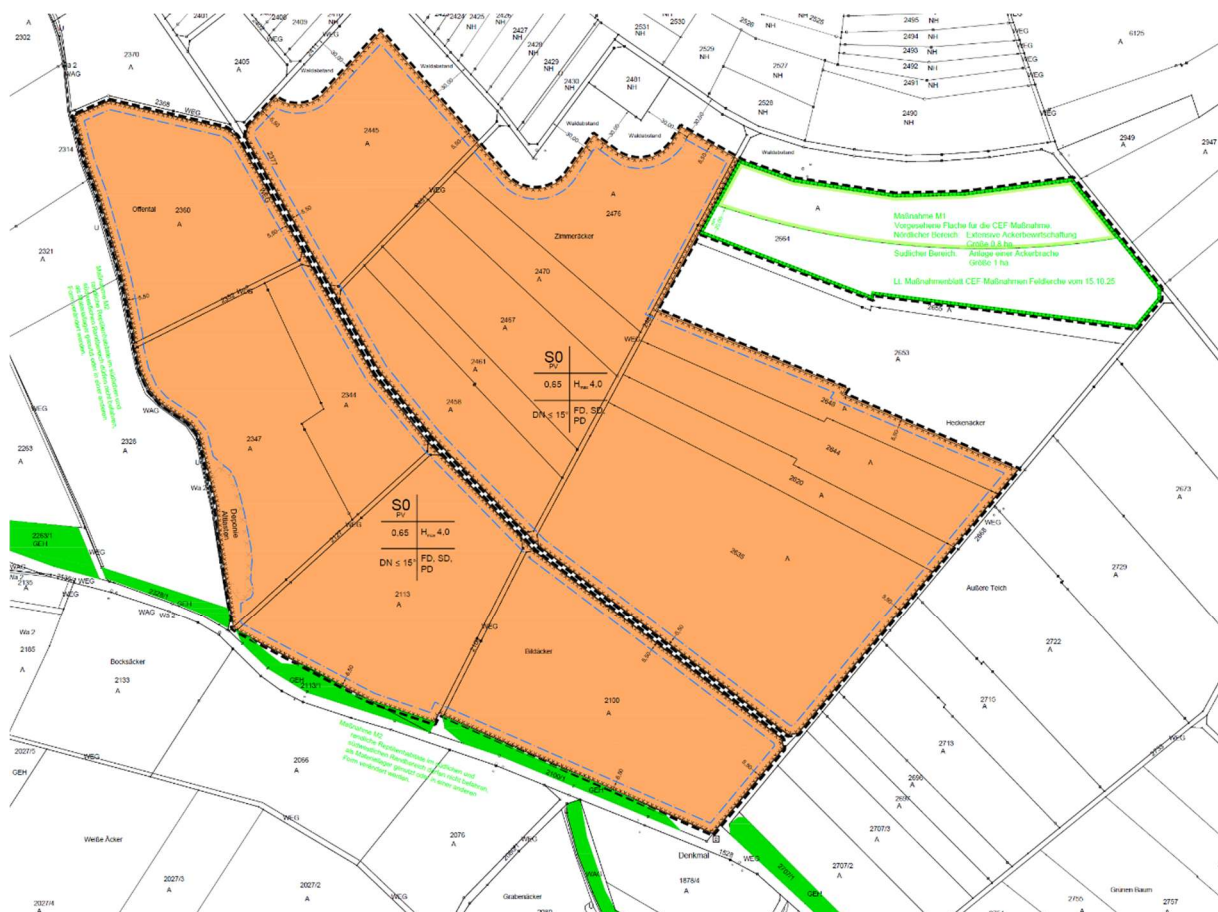
Main-Tauber-Kreis

Kreisstadt
Tauberbischofsheim

Gemarkung Dienstadt



Zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB „Solarpark Dienstadt“



Inhalt

1. Planungsanlass	3
2. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	4
3. Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	4
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
a. Behörden	4
b. Öffentlichkeit	4
5. Berücksichtigung der Umweltbelange	5

1. Planungsanlass

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB: „Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet.“

Der Vorhabensträger „PV Dienstadt GmbH & Co.KG“, Tauberbischofsheim plant mit Unterstützung der ingenia projects GmbH & Co.KG aus Kirchberg an der Jagst, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken F1: 2445 z.T., 2458, 2461, 2467, 2470, 2476 z.T., 2451 z.T. (Weg), 2488 z.T. (Weg), 2664 z.T., 2648, 2644, 2620 und 2635 und F2: 2100, 2109 (Weg), 2113, 2127 (Weg), 2347, 2344, 2352 (Weg) und 2360 der Gemarkung Dienstadt. Die Flurstücke liegen nordwestlich der Ortslage von Dienstadt und westlich der K 2816 und werden im Norden von Waldfläche unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zum Waldrand, im Osten durch einen Feldweg, im Süden durch Feldhecken und im Westen durch Ackerfläche begrenzt, wobei die beide Flächen F1 und F2 durch einen Feldweg getrennt werden. Die Photovoltaikanlage ist auf einer Fläche von ca. 17,6 ha geplant. Entgegen der ursprünglichen Planung sollen aus dem Plangebiet die Flurstücke 2653 und 2655 herausgenommen werden. Dadurch reduziert sich die Fläche des Plangebietes auf 17,6 ha.

Eine Einspeiseanfrage wurde beim Netzbetreiber gestellt und die Netzzusage liegt vor.

Nach den Kartierungen des Regionalplans liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Die Kreisstadt Tauberbischofsheim kann somit über die Zulässigkeit dieser Fläche für eine Photovoltaiknutzung selbst entscheiden und dieses Kriterium abwägen. Gemäß § 2, EEG 2023 soll den erneuerbaren Energien besondere Bedeutung beigemessen werden. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

2. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Auf den Flurstücken F1 2445 z.T., 2458,2461,2467,2470,2476 z.T., 2451 z.T. (Weg), 2488 z.T., (Weg), 2664 z.T. (Weg),2648, 2644, 2620 und 2635 und F2 2100,2109 (Weg), 2113, 2127 (Weg), 2347, 2344, 2352 (Weg), und 2360 Gemarkung Dienstadt, Gemeinde Tauberbischofsheim soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Zu diesem Zweck wird der vorliegende Bebauungsplan einschl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften aufgestellt und eine Begründung beigelegt. Mit dem Bebauungsplan wird die erforderliche Rechtsgrundlage für den Bau der Anlage geschaffen. Die Begründung und der Umweltbericht stehen in Abhängigkeit zum Bebauungsplan und sind textlich abgestimmt.

3. Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die betrachtete Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Das Flurstück 2347 ist mit Altlasten gekennzeichnet. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a. Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§2 Abs. 2 BauGB) wurde im Zeitraum vom 04.08.2025 – 12.09.2025 durchgeführt.

Den Vorgebrachten Stellungnahmen wurde Rechnung getragen

b. Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 2 Bau GB) wurde im Zeitraum vom 04.08.2025 – 12.09.2025 durchgeführt.

Der vorgebrachten Stellungnahme wurde Rechnung getragen.

5. **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Für die Belange des Umweltschutzes wurde ein Umweltbericht (§2 Abs. 4 BauGB) und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (BNatSchG) vom Büro für Umweltplanung Katharina Jüttner durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Darin wurde festgestellt, dass Umweltauswirkungen vor allem für die Schutzgüter der Feldlerche (M1) und der Deponie (M2) resultieren können. Auf Ebene der Bebauungsplanung werden hierzu minimierende Maßnahmen festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Stadt Tauberbischofsheim, den 27.01.2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin